

# Tanz-Turnier-Club Mönchengladbach-Rheydt e.V.

## Beitragsordnung vom 01. April 2015

### § 1 Mitgliedsbeiträge

- (1) Vereinsmitglieder mit Ausnahme von Ehrenmitgliedern zahlen für jeden Kalendermonat, in dem ihre Mitgliedschaft besteht, einen Mitgliedsbeitrag.
- (2) Die Mitglieder werden auf drei Tarifgruppen aufgeteilt:
  - „K“: Kinder bis zum vollendeten 13. Lebensjahr. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr, welche an keinem Unterricht teilnehmen sind Beitragsfrei.
  - „J“: Ordentliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie Schüler, Studenten und Auszubildende bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.
  - „E“: Ordentliche Mitglieder ab dem 19. Lebensjahr

### § 2 Grundbeitrag

- (1) Für die Festsetzung des Beitrags wird grundsätzlich unterschieden zwischen außerordentlichen Mitgliedern (Passive), die den Tanzsport in den Räumlichkeiten des Vereins nicht selbst ausüben; und ordentlichen Mitgliedern (Aktive), die in den Räumlichkeiten des TTC Mönchengladbach-Rheydt an geleiteten Übungsgruppen teilnehmen.
- (2) Jedes Vereinsmitglied kann die Art der Mitgliedschaft im Sinne des vorstehenden Absatz 1 zum Beginn eines jeden Kalenderquartals wechseln, indem es dies dem Verein vor Beginn des Kalenderquartals in Textform mitteilt.
- (3) Die Höhe des monatlichen Beitrags ergibt sich aus §3 zu dieser Beitragsordnung.

### § 3 Tariftabelle

- (1) Grundbeiträge pro Monat und Person

Art der Mitgliedschaft	Tarifgruppe K pro Monat	Tarifgruppe J pro Monat	Tarifgruppe E Pro Monat
Passive Mitgliedschaft	5,00 €	5,00 €	5,00 €
Aktive Mitgliedschaft	10,00 €	15,00 €	24,00 €
Probemitgliedschaft Freizeit- & Breitensport	---	35,00 €	49,00€

### § 4 Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen und Gebühren

- (1) Die Eigenschaft als Schüler, Student und Auszubildender muss unaufgefordert jeweils bis spätestens zum 01. April und 01. Oktober eines jeden Jahres bei dem/der Schatzmeister(-in) nachgewiesen werden. Andernfalls ist das Mitglied verpflichtet, den Beitrag der Tarifgruppe „E“ – Aktive Mitgliedschaft gemäß §3 zu dieser Beitragsordnung zu zahlen.
- (2) Mitgliedsbeiträge sowie eventuelle Gebühren, wie Verwaltungskosten, Startmarken, Startbücher, Kleidungsbestände, o.ä. werden durch SEPA-Lastschrift eingezogen.
- (3) Der SEPA-Lastschrifteinzug erfolgt für regelmäßige Beitragsleistungen zum 15. des Monats.
- (4) Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, Änderungen der Kontodaten unaufgefordert und unverzüglich der Geschäftsstelle des Vereins anzuzeigen.
- (5) Der Verein ist berechtigt, nicht eingelöste Lastschriften jederzeit zu wiederholen und entstandene Aufwendungen - wie z.B. Rücklastschriftgebühren - dem Mitglied aufzuerlegen.
- (6) Der Verein ist berechtigt, rückständige Forderungen durch Beauftragte eintreiben zu lassen und alle in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten dem betroffenen Mitglied aufzuerlegen.

## **§ 5 Besondere Mitgliedschaften**

- (1) Tanzsportler, die entweder die Trainingsangebote des Tanz-Turnier-Clubs Mönchengladbach-Rheydt nur vorübergehend durch Workshops oder eine Probemitgliedschaft nutzen wollen, können diese beantragen. Der Antrag gilt als angenommen, wenn der Vorstand dem nicht widerspricht.
- (2) Bewirbt sich ein Mitglied erstmalig um eine Mitgliedschaft im TTC, so erhält dieses eine dreimonatige Probemitgliedschaft, insofern das Mitglied sich für eine Gruppe des Freizeit- und Breitensportsegments (z.B. Gesellschaftskreis) entscheidet und nicht der Tarifgruppe „K“ angehört. Die Probemitgliedschaft ist außerordentlich bis zum letzten Tag kündbar. Erfolgt keine Kündigung so wechselt das Mitglied von einer Probe- zu einer Vollmitgliedschaft.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, mit geschlossenen Gruppen besondere Vereinbarungen zu treffen, die in einzelnen Punkten von der vorliegenden Beitragsordnung abweichen.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, im Zusammenhang mit zeitlich auf weniger als ein Jahr begrenzten Trainingsangeboten entsprechend zeitlich begrenzte Mitgliedschaften zu besonderen Bedingungen anzubieten, wobei auch in einzelnen Punkten von dieser Beitragsordnung abgewichen werden darf.
- (5) Der Vorstand hat in den Fällen der vorstehenden Ziffern (3) und (4) besondere Sorge zu tragen, dass das Angebot dem Verein wirtschaftlich nicht schadet. Bei der nächstmöglichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand über derartige Angebote Rechenschaft abzulegen.

## **§ 6 Schlussbestimmungen**

- (1) Alle Erklärungen im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft, die ein Mitglied gegenüber dem Verein abgibt, bedürfen der Textform sofern nicht an anderer Stelle eine strengere Form gefordert ist.
- (2) Erklärungen des Vereins in Zusammenhang mit der Mitgliedschaft erfolgen in Textform.
- (3) Änderungen dieser Beitragsordnung einschließlich der Anlagen sind - soweit vorstehend nicht ausdrücklich anders erwähnt - nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.
- (4) Die bisher gültige Beitragsordnung vom 01. April 2015 wird durch diese ersetzt und verliert ihre Gültigkeit.